

„nicht weniger die auf Bestellung von den Dorf- oder andern städtischen Töpfern gelieferten Defen von diesen sich sehen“

ad b. beizutreten.

ad c. beizutreten.

ad 1. Nicht beizutreten, vielmehr diesen Satz vorstehendermaßen unbedingt in die §. 15 aufzunehmen.

ad 2. In Berücksichtigung der, nach der obigen Fassung beschriebenen Einschaltung der die Dorfstöpfer betreffenden Bestimmung in die §. 15 nicht beizutreten.

Gutachten der Deputation zu §. 15:

ad a. beizutreten, jedoch unter Weglassung der Beziehung auf §. 2.

ad 1 beizutreten.

ad 2. Erledigt sich durch den obigen gutachtlichen Antrag ad a.

Noch sagt die Deputation:

Anlangend die §. 15, so hat es der Deputation angemessen erschienen, sich ad a. für die Ansicht der zweiten Kammer auszusprechen, theils weil der Gegenstand ebenfalls zu unwichtig ist, um deshalb annoch eine Differenz bestehen zu lassen, theils weil die Weglassung dieser Bestimmung aus dem Gesetzentwurf (wodurch mehr und minder allerdings eine Anomalie von dem gegenwärtig bestehenden Princip begründet wird) zu präjudiciellen Bedrückungen der städtischen Einwohner führen dürfte.

Es hat aber die Beziehung auf §. 2 auszuscheiden, weil nach obigem Gutachten §. 2 ganz ausfallen soll, und behebt sich, wenn die Kammer mit dem gethanen Vorschlag einverstanden ist, der ad 2 gestellte Antrag von selbst.

Dem Beschlusse ad 1 kann aber um so unbedenklicher beigetreten werden, weil nach den von beiden Kammern dormalen bewirkten Erklärungen die Einrichtung wegen Prüfung der Bauhandwerker in's Leben treten wird, und ist von selbst zu erwarten, daß der zu erlassenden Ausführungsverordnung die Bestimmung werde inserirt werden, daß den Bauhandwerkern das ad b. erwähnte Befugniß erst von Zeit der von ihnen bestandenen Prüfung werde eingeräumt werden. —

Prinz Johann: Ich wollte mir nur eine Anfrage an den Referenten erlauben. Ich habe im Augenblicke die Acten nicht zur Hand. Es ist mir aber, als ob in der Fassung 2. ein Wort ausgelassen wäre. Nämlich in dem Satze sub b. stand: „Im Accord.“ Es ist vielleicht nur ein Schreibfehler.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Das Wort: „im Accord“ hat wenigstens in der vorigen Fassung der Deputation gestanden. In dem früheren Berichte findet es sich so.

Referent Bürgermeister Starke: Es fehlen allerdings die Worte: „im Accord“ und muß es daher im Berichte heißen: „ist die Uebernahme von Bauen im Accord in allen Städten gestattet.“

Prinz Johann: Die Worte: „im Accord“ fehlen hier. Dies ist wohl nur ein Schreibfehler, und diese Worte müssen restituirt werden.

(Staatsminister v. Rostiz-Wallwitz tritt ein.)

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts weiter bemerkt wird, würde ich zur Fragstellung übergehen, ad §. 15 des Gutachtens schlägt unsere Deputation vor ad a. beizutreten, jedoch unter Weglassung der Beziehung auf §. 2. Ich frage: ob die Kammer dem beizutreten gemeint ist? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann würde ich anderweite Veranlassung zur Frage finden: ob die Kammer ad 1. der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß ad 2 wohl weiter nicht zu fragen sein dürfte, da dies nur eine erläuternde Bemerkung ist.

Referent Bürgermeister Starke: §. 16 lautet im Gesetzentwurf: „Das Unterrichten von Lehrlingen ist den Maurer- und Zimmermeistern, den Feueressenkehrern, Schmieden, Wagnern und Fleischern, so wie in dem §. 5 genannten Falle, den Webern und Strumpfwürkern, das Halten von Gesellen dagegen sowohl diesen als auch den Böttchern und Töpfern für beständig erlaubt. Ausnahmsweise kann die Annahme von Gesellen auch andern Dorfhandwerkern wegen Kränklichkeit oder sonstigen eingetretenen Unvermögens zur alleinigen, oder überhaupt persönlichen Fortbetreibung des Handwerks auf Ansuchen von der Regierungsbehörde gestattet werden. Eine zeitweilige Erlaubniß wegen vorübergehender dazu dringender Ursachen kann die Ortsobrigkeit ertheilen.“

Beschluß der zweiten Kammer zu §. 16:

Den Gesetzentwurf dahin abzuändern:

„das Unterrichten von Lehrlingen ist den Maurer- und Zimmermeistern, den Feueressenkehrermeistern, Schmieden, Wagnern und Fleischern, ingleichen den Webern und Strumpfwürkern unbedingt, allen übrigen Handwerkern auf dem Lande hingegen nur in dem Falle erlaubt, wenn sie ihre eigenen Söhne oder Enkel als Lehrlinge aufnehmen, und in der, von ihnen betriebenen Profession unterrichten wollen. — Gesellen kann sich ein jeder Handwerker oder dessen Witwe auf dem Lande halten.“

Beschluß der ersten Kammer zu §. 16:

Die Fassung dahin abzuändern:

a) Das Unterrichten von Lehrlingen ist den Maurer- und Zimmermeistern, Feueressenkehrern, Schmieden, Wagnern und Fleischern unbedingt, ingleichen den Webern und Strumpfwürkern in dem §. 5 genannten Falle, allen übrigen Handwerkern auf dem Lande hingegen nur in dem Falle erlaubt, wenn sie ihre eignen Söhne oder Enkel als Lehrlinge aufnehmen, und in der von ihnen betriebenen Profession unterrichten wollen.

b) Das Halten von Gesellen bleibt, außer den vorgenannten Handwerkern, auch den Böttchern und Töpfern gestattet.

c) Ausnahmsweise kann die Annahme von Gesellen auch andern Dorfhandwerkern auf Ansuchen von der Regierungsbehörde gestattet werden. —

d) Eine zeitweilige Erlaubniß wegen vorübergehender dazu dringender Ursachen kann die Obrigkeit ertheilen.

Anderweiter Beschluß der zweiten Kammer zu §. 16: